

Erklärung zur Unternehmensführung

Entsprechenserklärung und Berichterstattung zur Corporate Governance

Die Epigenomics AG setzt die Corporate Governance im Unternehmen unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (nachfolgend „Kodex“) mit den in der Entsprechenserklärung bekanntgemachten Abweichungen um. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich im Geschäftsjahr 2023 mehrfach mit Themen der Corporate Governance beschäftigt und gemeinsam im Oktober 2023 die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Im März 2024 haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft eine Aktualisierung der Entsprechenserklärung veröffentlicht.

Hintergrund der Aktualisierung ist, dass Vorstand und Aufsichtsrat am 1. März 2024 beschlossen haben, die Empfehlungen des Kodex zukünftig nicht mehr zu beachten. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Empfehlungen des Kodex für große Publikumsgesellschaften entworfen wurden, jedoch unpassend sind für Gesellschaften von der Größe und Struktur der Epigenomics AG. Die Größe und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft erfordern keine Orientierung an den Empfehlungen des Kodex. Eine ordnungsgemäße Unternehmensführung ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat auch durch Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

Die Erklärung sowie deren Aktualisierung wurden der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Epigenomics AG dauerhaft zugänglich gemacht.

Die aktuelle Entsprechenserklärung vom Oktober 2023 lautet wie folgt:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Epigenomics AG erklären hiermit, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Oktober 2022 sowie ihrer Aktualisierung im Februar 2023 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (nachfolgend „Kodex“) mit den nachstehenden Ausnahmen entsprochen wurde:

Empfehlungen A.1 und A.3

Die Gesellschaft setzt für ihre Tätigkeit relevante ökologische und soziale Aspekte gezielt um. Ferner berücksichtigt sie bei ihrer Tätigkeit ökologische und soziale Risiken und Auswirkungen. Ökologische und soziale Aspekte und Auswirkungen werden hingegen nicht systematisch identifiziert und bewertet. Darüber hinaus werden sie auch nicht in der Unternehmensplanung als Ziele definiert oder strategisch erfasst. Auch decken IKS und Risikomanagementsystem nicht nachhaltigkeitsbezogene Ziele ab. Es wurde und wird daher von den Empfehlungen A.1 und A.3 abgewichen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Meinung, dass ökologische und soziale Aspekte wichtig und wesentlich sind. Ihre strukturierte und planerische Erfassung und Berücksichtigung war und ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat in Anbetracht der Größe der Gesellschaft sowie der finanziellen und operativen Herausforderungen, vor denen die Gesellschaft steht, bislang jedoch nicht vordringlich. Wenn sich das zukünftig ändert, beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat, die Empfehlungen A.1 und A.3 einzuhalten.

Empfehlung A.4

Bei der Gesellschaft besteht kein gesondertes System, das die Mitarbeiter verwenden können, um geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die Gesellschaft hält die Einrichtung eines solchen Systems aufgrund der Größe und der Organisation des

Unternehmens, insbesondere seit der Restrukturierung der Gesellschaft im Februar 2023, nicht für erforderlich. Dementsprechend wich bzw. weicht die Gesellschaft von der Empfehlung A.4 Halbsatz 1 ab.

Empfehlungen B.1, B.5, C.1 und C.2

Bei der Besetzung ihrer Organe haben Vorstand und Aufsichtsrat in der Vergangenheit sowohl die unternehmensspezifische Situation berücksichtigt als auch potenziellen Interessenkonflikten sowie der internationalen Tätigkeit des Unternehmens durch eine angemessene Vielfalt ihrer Mitglieder und durch die Zugehörigkeit einer angemessenen Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder Rechnung getragen. Ferner hat der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium festgelegt. Abweichend von den Empfehlungen B.5 und C.2 sehen wir jedoch die Festlegung einer Altersgrenze sowohl für Vorstands- als auch Aufsichtsratsmitglieder als eine unangemessene Begrenzung des Wahlrechts unserer Aktionäre an. Dementsprechend erfolgt auch entgegen den Empfehlungen B.5 und C.2 keine Angabe solcher Altersgrenzen in der Erklärung zur Unternehmensführung. Darüber hinaus schränkt nach unserer Auffassung eine pauschale Vorgabe für die Zusammensetzung des Vorstands, wie in Empfehlung B.1 vorgesehen, den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder unangebracht ein. Entsprechendes gilt für pauschale Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats, wie in Empfehlung C.1 Sätze 1 und 2 gefordert. Wir sind darum bemüht, eine angemessene Vielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat herzustellen sowie zu gewährleisten, dass dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Letztendlich liegt es aber im Unternehmensinteresse, dass in Vorstand und Aufsichtsrat die hierfür am besten geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten berufen werden. Für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand hat der Aufsichtsrat zudem nach Maßgabe des § 111 Abs. 5 Aktiengesetz Zielquoten festgelegt. Nach unserer Auffassung stellen (darüberhinausgehende) pauschale Vorgaben eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Vorstands- bzw. Aufsichtsratskandidaten und -kandidatinnen dar. Ferner beeinträchtigen pauschale Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch unangemessen das Recht unserer Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Demzufolge haben wir diesen Empfehlungen des Kodex nicht entsprochen und werden ihnen auch nicht entsprechen. Mangels Festlegung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfolgt schließlich abweichend von der Empfehlung C.1 Satz 5 Kodex 2022 auch keine Veröffentlichung des Stands der Umsetzung solcher Ziele in der Erklärung zur Unternehmensführung.

Abweichend von Empfehlung C.1 Satz 3 enthält das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats keine Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen. Aufgrund der Situation des Unternehmens sind wirtschaftliche, finanzielle und operative Kriterien aus Sicht des Aufsichtsrats derzeit vordringlicher.

Empfehlungen D.2 Satz 1 und D.4

Infolge der durch die Hauptversammlung am 15. Juni 2023 beschlossenen und mit Eintragung am 17. Juli 2023 wirksam gewordenen Verkleinerung des Aufsichtsrats auf drei Mitglieder entspricht der Aufsichtsrat nach § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG dem Prüfungsausschuss. Angesichts der Größe des Unternehmens und des ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzten Aufsichtsrats hielt und hält es der Aufsichtsrat nicht für geboten, weitere fachlich qualifizierte Ausschüsse zu bilden. Dies gilt insbesondere für den Nominierungsausschuss, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseignern besetzt wäre und dem Aufsichtsrat für seine Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten benennen würde. Es wurde und wird daher von den Empfehlungen D.2 Satz 1 und D.4 abgewichen.

Empfehlung G.1

Der Aufsichtsrat hat am 26. April 2023 vor dem Hintergrund der Restrukturierung der Gesellschaft ein neues System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen und der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Juni 2023 zur Billigung vorgelegt (nachfolgend „**Vergütungssystem 2023**“). Zuvor hatte der Aufsichtsrat bereits am 28. April 2022 ein weiteres System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen und der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Juni 2022 ebenfalls zur Billigung vorgelegt (nachfolgend „**Vergütungssystem 2022**“). Die Hauptversammlung hat die vorgelegten Vergütungssysteme für Vorstandsmitglieder jeweils gebilligt. Diese gebilligten Vergütungssysteme enthalten folgende Abweichungen von der Empfehlung G.1:

- Abweichend vom 3. Spiegelstrich der Empfehlung G.1 enthalten sowohl das Vergütungssystem 2023 als auch das Vergütungssystem 2022 keine nichtfinanziellen Leistungskriterien, weil die Verfolgung bestimmter finanzieller und strategischer Ziele in Anbetracht der Situation der Gesellschaft vordringlich erscheint.
- Das Vergütungssystem 2023 sieht abweichend vom 4. und 5. Spiegelstrich Empfehlung G.1 weder vor, welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungskriterien und der variablen Vergütung besteht, noch, in welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann. In Anbetracht der derzeitigen Lage der Gesellschaft scheint es dem Aufsichtsrat nicht angemessen, in diesem Bereich die erforderliche Flexibilität bei der Festlegung der Vorstandsvergütung zu beschränken.

Es wurde und wird daher von der Empfehlung G.1 abgewichen.

Empfehlung G.11 Satz 1

Der bestehende Dienstvertrag enthält keine Regelung, die es dem Aufsichtsrat erlaubt, eine Vergütung, die aufgrund außergewöhnlicher Entwicklungen unangemessen niedrig ausfällt, „nach oben“ anzupassen. Der regulatorische Rahmen für eine solche Anpassungsmöglichkeit „nach oben“ erscheint unklar und der praktische Bedarf nicht vordringlich.“

Die im März 2024 veröffentlichte Aktualisierung der Entsprechenserklärung lautet wie folgt:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Epigenomics AG haben ihre letzte Entsprechenserklärung im Oktober 2023 bekannt gemacht. Aufgrund der Veräußerung nahezu sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft und der damit verbundenen Ausrichtung der Gesellschaft als reine Holding-Gesellschaft beabsichtigt die Gesellschaft, die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in der Fassung vom 27. Juni 2022 (vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht am 28. April 2022) zukünftig nicht mehr zu beachten. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Empfehlungen des Kodex für große Publikumsgesellschaften entworfen wurden, jedoch unpassend sind für die Größe und Struktur der Epigenomics AG. Eine ordnungsgemäße Unternehmensführung ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat auch durch Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.“

Organe der Gesellschaft – Zusammensetzung und Arbeitsweisen

Die Epigenomics AG ist als deutsche Aktiengesellschaft dem deutschen Aktiengesetz (AktG) unterworfen. Ihre Organe sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Vorstand und Aufsichtsrat haben eigenständige Kompetenzen und arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung dient den Anteilseignern (Aktionären) zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte. Die jährliche Hauptversammlung der Epigenomics AG findet innerhalb der ersten acht Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres als Präsenzversammlung statt. Diese beschließt und entscheidet gemäß § 119 AktG u. a. über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die Satzung der Gesellschaft, Kapitalmaßnahmen und die Bestellung des Abschlussprüfers. Dabei gewährt jede Aktie des Unternehmens ihrem Eigentümer eine Stimme. Teilnahmeberechtigt an der Hauptversammlung sind alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden. Das Teilnahme- bzw. Stimmrecht kann jeder Aktionär auch durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl ausüben lassen.

Rechtzeitig vor einer jeweiligen Hauptversammlung veröffentlicht die Epigenomics AG die zugehörige Einladung, den Wortlaut der vorgesehenen Beschlussvorschläge sowie die notwendigen Berichte und Informationen gemäß den geltenden aktienrechtlichen Vorschriften in deutscher und englischer Sprache auf ihrer Internetseite sowie im Bundesanzeiger.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat obliegt gemäß § 111 AktG die Beratung und Überwachung des Vorstands. Zudem ist er zuständig für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie für den Abschluss und die Beendigung ihrer Dienstverträge. Er wird in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft eingebunden und ist bei allen wesentlichen Entscheidungen des Vorstands zustimmungspflichtig. Dazu zählt auch die von der Gesellschaft einmal jährlich erstellte Unternehmensplanung für das Folgejahr (Budget), die vom Vorstand dem Aufsichtsrat präsentiert, mit diesem diskutiert und bei Bedarf angepasst wird. Weiterhin erteilt der Aufsichtsrat dem von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer den Auftrag zur Prüfung der Jahresabschlüsse.

Der Aufsichtsrat der Epigenomics AG besteht nach der Satzung aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Von der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 wurden Herr Heino von Prondzynski, Frau Dr. Helge Lubenow, Herr Franz Thomas Walt und Herr Alexander Link als Mitglieder des aktuellen Aufsichtsrats gewählt. Herr Heikki Lanckriet, PhD wurde von der Hauptversammlung am 15. Juni 2022 neu in den Aufsichtsrat gewählt. Keines der Mitglieder gehörte in der Vergangenheit dem Vorstand der Gesellschaft an. Vorsitzender des Aufsichtsrats war Herr Heino von Prondzynski. Nachdem dieser am 15. Februar 2023 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist, hat der Aufsichtsrat Frau Dr. Helge Lubenow zur Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Stellvertretender Vorsitzender ist Herr Alexander Link. Herr Franz Thomas Walt hat sein Amt mit Wirkung zum Ablauf des 30. April 2023 niedergelegt. Herr Heikki Lanckriet hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 31. Januar 2024 niedergelegt. Mit Wirkung zum 5. Februar 2024 wurde Herr Jochen Hummel auf Antrag des Aufsichtsrats und Vorstands gerichtlich zu seinem Nachfolger bestellt. Die laufende Amtsperiode aller verbliebenen Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr beschließt. Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf der Internetseite der Gesellschaft

(www.epigenomics.com) unter „News & Investoren“ — „Corporate Governance“ — „Aufsichtsrat“ veröffentlicht.

Der Aufsichtsrat hatte am 30. November 2021 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 25 % sowie als Frist für die Erreichung der Zielgröße den 31. Dezember 2024 festgelegt. Derzeit gehört dem Aufsichtsrat eine Frau an. Dies entspricht einem Frauenanteil von einem Drittel und entspricht damit der festgelegten Zielgröße.

Ferner hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 26. September 2017 ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium festgelegt. Das Kompetenzprofil ist darauf ausgerichtet, eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen sowie ferner sicherzustellen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarktorientierten, international tätigen Unternehmen der Molekulardiagnostikbranche erforderlich sind. Zu diesem Zweck sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats zunächst in ihrer Gesamtheit Erfahrungen bzw. Kenntnisse in der Führung eines international tätigen Unternehmens sowie in den Bereichen Rechnungswesen und Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Corporate Finance, Controlling und Risikomanagement sowie Corporate Governance und Compliance haben. Ferner sollen sie in ihrer Gesamtheit mit dem Tätigkeitsbereich der Gesellschaft vertraut sein und daher über Erfahrungen bzw. Kenntnisse insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung verfügen – nach Möglichkeit im Feld der für die Gesellschaft relevanten Technologien und angrenzenden oder verwandten Gebieten – sowie in den Bereichen Produktion, Marketing und Vertrieb. Nach eigener Einschätzung füllt der Aufsichtsrat in seiner aktuellen Zusammensetzung dieses Kompetenzprofil aus. Der Aufsichtsrat achtet zudem auf Diversität.

In der nachfolgenden Qualifikationsmatrix ist die Umsetzung des Kompetenzprofils in seiner aktuellen Fassung dargestellt (Stand: Aufsichtsratszusammensetzung zum 31. Dezember 2023):

	Dr. Helge Lubenow	Alexander Link	Heikki Lanckriet, PhD
Führung eines international tätigen Unternehmens	X	X	X
Forschung und Entwicklung, nach Möglichkeit im Bereich der der für das Unternehmen relevanten Technologien sowie angrenzender oder verwandter Bereiche	X		X
Produktion	X		X
Marketing	X		X
Vertrieb	X		X
Rechnungswesen und Rechnungslegung		X	
Abschlussprüfung sowie Corporate Finance	X	X	
Controlling		X	
Risikomanagement	X	X	X
Governance	X	X	X
Compliance	X	X	X

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 9. April 2020 beschlossen, dass Mitglieder im Zeitpunkt des Endes ihrer Amtszeit dem Aufsichtsrat grundsätzlich maximal zwölf Jahre angehören. Zur Wahl in den Aufsichtsrat sollen danach nur Personen vorgeschlagen werden, die dem Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Wahl nicht bereits länger als zwölf Jahre angehören. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats halten diese vom Aufsichtsrat festgelegte Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat zum Zeitpunkt dieser Erklärung ein. Nach Auffassung des Aufsichtsrats beläuft sich die angemessene Zahl seiner unabhängigen Mitglieder und somit der Vertreter der Anteilseigner – da dem Aufsichtsrat keine Arbeitnehmervertreter angehören – auf mindestens drei Mitglieder. Nach eigener Einschätzung des Gremiums sind die Aufsichtsratsmitglieder Frau Dr. Helge Lubenow, Herr Alexander Link, und Herr Heikki Lanckriet, PhD (Stand: 31. Dezember 2023), unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex. Herr Alexander Link ist Mitglied im Vorstand der Deutsche Balaton AG, die direkt und indirekt durch ihre Tochtergesellschaften mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Epigenomics AG und – auf Grundlage der Stimmrechtsmeldungen gemäß §§ 33 ff. WpHG – in erheblichem Umfang von der Gesellschaft ausgegebene Wandelschuldverschreibungen hält. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt.

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats ist im Wesentlichen in der Geschäftsordnung, die er sich gegeben hat, formell geregelt (die Geschäftsordnung ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.epigenomics.com) unter „News & Investoren“ — „Corporate Governance“

veröffentlicht). Danach muss der Aufsichtsrat mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zu einer Sitzung zusammenkommen. Diese vier Sitzungen im Jahr können als Präsenzsitzungen oder im Wege von Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Darüber hinaus können weitere Sitzungen einberufen werden. Der Vorstand der Gesellschaft nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil; fallweise können auch Mitarbeiter der Gesellschaft zu den Sitzungen geladen werden. In der jeweils ersten Sitzung nach Aufstellung und Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses der Gesellschaft, in der sogenannten „Bilanzsitzung“, nimmt auch der Abschlussprüfer der Gesellschaft teil und erstattet dem Aufsichtsrat seinen Bericht über die abgeschlossenen Prüfungen. Diese Sitzung nutzt der Aufsichtsrat auch für eine vertrauliche Diskussion mit den Wirtschaftsprüfern, an der der Vorstand nicht teilnimmt.

Tagesordnung und Beschlussanträge für die Aufsichtsratssitzungen werden mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor den Sitzungen in Textform an alle Teilnehmer kommuniziert. Sind kurzfristige Beschlüsse zu fassen, werden solche gegebenenfalls in einem schriftlichen Umlaufverfahren oder in Telefon- oder Videokonferenzen getroffen. Alle Aufsichtsratssitzungen und alle Aufsichtsratsbeschlüsse werden schriftlich protokolliert. Die angefertigten Protokolle der Aufsichtsratssitzungen müssen von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats freigegeben werden.

Infolge der von der Hauptversammlung am 15 Juni 2023 beschlossenen und mit Eintragung am 17. Juli 2023 wirksam gewordenen Verkleinerung des Aufsichtsrats auf drei Mitglieder entspricht der Aufsichtsrat nach § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG dem Prüfungsausschuss. Frau Dr. Lubenow verfügt aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit als verantwortliche Leiterin eines großen Geschäftsbereiches eines börsennotierten Unternehmens und Unternehmensberaterin sowie ihrer vielzähligen und langjährigen Mitgliedschaften in verschiedenen Ausschüssen insbesondere Prüfungsausschüssen von Aufsichtsräten sowohl börsennotierter als auch nicht börsennotierter international tätiger Unternehmen über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Ihr Sachverstand auf diesem Gebiet besteht in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Herr Alexander Link verfügt aufgrund seiner verantwortlichen und langjährigen Erfahrung im Bankensektor und in der Unternehmensberatung über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung. Sein Sachverstand auf diesen Gebieten besteht bezüglich der Rechnungslegung vor allem in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie bezüglich der Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Darüber hinaus verfügt Herr Alexander Link auch über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung, insbesondere in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Über den Prüfungsausschuss hinaus hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse bestellt.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit sowie die des Prüfungsausschusses. Zuletzt ist eine Effizienzprüfung Mitte 2022 erfolgt. Dabei ist ein detaillierter mit externer anwaltlicher Beratung erstellter Fragebogen zur Anwendung gekommen. Der Fragebogen wurde von den Aufsichtsratsmitgliedern beantwortet, und die Ergebnisse der Prüfung wurden im Aufsichtsrat erörtert.

Der Aufsichtsrat erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit an die Aktionäre, welcher im Geschäftsbericht der Gesellschaft abgedruckt wird. Ferner berichtet der Aufsichtsratsvorsitzende der Hauptversammlung regelmäßig über die Tätigkeit des Aufsichtsrats im vorangegangenen Geschäftsjahr.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern sowie zu ihrer Vergütung können dem Vergütungsbericht der Gesellschaft, der nebst dem Vermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts auf der Internetseite der Gesellschaft (www.epigenomics.com) unter „News & Investoren“ — „Corporate Governance“ — „Vergütung“ veröffentlicht wird, und dem Vergütungssystem für den Aufsichtsrat, das auf der Internetseite der Gesellschaft unter „News & Investoren“ — „Corporate Governance“ — „Vergütung“ beschrieben ist, entnommen werden.

Vorstand

Der Vorstand leitet und vertritt die Gesellschaft. Er wird vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, in der vor allem die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung des Vorstands sowie die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat geregelt sind.

Eine Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern ist laut Satzung nicht vorgesehen. Zum Ablauf des 31. Dezember 2023 bestand der Vorstand lediglich aus einem Mitglied. Herr Gregory K. Hamilton, der seit dem 1. Juli 2016 Vorsitzender des Vorstandes war, hat das Unternehmen zum 30. Juni 2023 verlassen. Herr Andrew Lukowiak verantwortete seit dem 1. Dezember 2021 als weiteres Mitglied des Vorstandes die operativen Bereiche sowie den Bereich Forschung und Entwicklung der Gesellschaft und ist aus dem Unternehmen zum 31. Mai 2023 ausgeschieden. Herr Jens Ravens ist mit Wirkung zum 1. Februar 2022 als ursprünglich drittes Vorstandsmitglied bestellt worden und verantwortete zunächst die Bereiche Finanzen, Personalwesen und Verwaltung. Seit dem Ausscheiden von Greg Hamilton und Andrew Lukowiak war Herr Jens Ravens als Alleinvorstand tätig. Herr Jens Ravens wird das Unternehmen zum 30. April 2024 verlassen. Herr Hansjörg Plaggemars ist mit Wirkung zum 1. Februar 2024 als weiteres Vorstandsmitglied bestellt worden.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Mit dem Ausscheiden der beiden Vorstandsmitglieder, Herrn Gregory K. Hamilton sowie Herrn Andrew Lukowiak, vertrat Herr Ravens die Gesellschaft allein. Von der Möglichkeit, Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien, hat der Aufsichtsrat wie folgt Gebrauch gemacht: Herr Ravens wurde von den Beschränkungen des § 181 2. Alt BGB (*Mehrfachvertretung*) befreit und für die Geschäfte mit der US-amerikanischen Tochter berechtigt, die Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

Der Aufsichtsrat hatte am 30. November 2021 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0 % sowie als Frist für die Erreichung der Zielgröße den 31. Dezember 2024 festgelegt. Derzeit beträgt der Frauenanteil im Vorstand 0 % und entspricht damit der festgelegten Zielgröße. Eine höhere Quote, die der Aufsichtsrat für wünschenswert hält und anstrebt, ist im Zeitraum bis Ende 2024 realistischerweise nicht umsetzbar. Dem Vorstand sollen maximal drei Mitglieder angehören. Betrieblich-operativ und wirtschaftlich ist eine größere Anzahl an Vorstandsmitgliedern nicht sinnvoll. Es wird erwogen, die maximale Anzahl der Vorstandsmitglieder in Anbetracht der veränderten Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu reduzieren.

Darüber hinaus hatte der Vorstand in seiner Sitzung am 30. November 2021 eine Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands von 50 % sowie als

Frist für ihre Erreichung den 31. Dezember 2024 beschlossen. Derzeit beträgt der Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen 100 % und entspricht damit der festgelegten Zielgröße.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und vollständig über wesentliche Sachverhalte in der Geschäftsentwicklung, über Strategie und Planung, die Risikolage des Konzerns sowie über Compliance und berät sich mit dem Aufsichtsrat jeweils vor allen wesentlichen strategischen Entscheidungen.

Angaben zur Vergütung des Vorstands können dem Vergütungsbericht, der nebst dem Vermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts auf der Internetseite der Gesellschaft (www.epigenomics.com) unter „News & Investoren“ — „Corporate Governance“ — „Vergütung“ veröffentlicht wird, und dem Vergütungssystem für den Vorstand, das auf der Internetseite der Gesellschaft unter „News & Investoren“ — „Corporate Governance“ — „Vergütung“ beschrieben ist, entnommen werden.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Hinsichtlich der Besetzung der Vorstandspeditionen haben für den Aufsichtsrat die Kriterien Kontinuität und Fachkompetenz die oberste Priorität und sind damit die Eckpfeiler seiner Nachfolgeplanung. Diese wird regelmäßig im Aufsichtsrat diskutiert. Zu diesen Diskussionen werden auch die Vorstandsmitglieder einzeln oder als Gesamtgremium sowie gegebenenfalls externe Fachleute zur Beratung hinzugezogen. Der Aufsichtsrat erstellt für alle Vorstandspeditionen ein Anforderungsprofil und skizziert im Bedarfsfall einen Kandidat(inn)enkreis. Auf dieser Basis werden potenzielle interne oder externe Kandidat(inn)en identifiziert, üblicherweise auch mit Unterstützung einer renommierten Personalberatungsagentur.

Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Informationspolitik gegenüber Mitarbeitern, Investoren, Kunden, Lieferanten, Behörden und sonstigen relevanten Adressaten hat bei der Epigenomics AG einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse der Epigenomics AG erfolgt in den jährlichen Jahres- und Konzernabschlüssen (einschließlich des Lage- und Konzernlageberichts), in unterjährigen Finanzberichten bzw. -mitteilungen sowie in Presse- und Telefonkonferenzen. Informationen werden zudem aktuell und zeitnah über Pressemitteilungen und gegebenenfalls Ad-hoc-Meldungen veröffentlicht. Alle Meldungen, Präsentationen und Mitteilungen sowie der aktuelle Finanzkalender sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.epigenomics.com) unter „News & Investoren“ verfügbar.

Handelsverbote und Insiderregeln

Grundsätzlich ist Vorständen und Mitarbeitern der Gesellschaft der Handel mit originären und derivativen Finanzinstrumenten der Gesellschaft nur außerhalb der gesetzlichen „Closed Periods“ und weiteren, intern festgelegten „black-out“-Perioden erlaubt. Die Insiderregeln der Gesellschaft beinhalten zusätzlich zu den Handelsverboten auch Mitteilungs-, Empfehlungs- und Nutzungsverbote hinsichtlich relevanter Insiderinformationen, die gegebenenfalls auch für von anderen Unternehmen ausgegebene Finanzinstrumente relevant sein können. Die Epigenomics AG führt zudem bei gegebenem Anlass die vorgeschriebenen Insiderverzeichnisse gemäß Artikel 18 der EU-Marktmissbrauchsverordnung Nr. 596/2014 (MMVO). Die als Insider identifizierten internen und externen Personen werden jeweils

individuell und unverzüglich über die gesetzlichen insiderrechtlichen Vorschriften und Sanktionen schriftlich informiert.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss der Epigenomics AG (Einzelabschluss) für das Geschäftsjahr 2023 wird im Einklang mit den geltenden handels- und aktienrechtlichen Vorschriften erstellt und gemäß den gesetzlichen Vorschriften publiziert. Die Gesellschaft hat ihre Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten („Prime Standard“) zum Ablauf des 9. Juni 2023 wirksam widerrufen und ist seitdem Teil des sog. „General Standard“ des regulierten Marktes. Durch den Wechsel des Börsensegments entfallen die erweiterten Zulassungsfolgepflichten des Prime Standards. Hierzu zählt unter anderem die Vorgabe, Quartalsmitteilungen zum Stichtag des 1. und 3. Quartals zu veröffentlichen. Der Konzernabschluss der Epigenomics AG wird im Einklang mit dem Handelsrecht sowie letztmalig für das Geschäftsjahr 2022 unter Anwendung der jeweils gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB), London, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, aufgestellt und gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse publiziert. Mit der Auflösung ihrer US-amerikanischen Tochtergesellschaft, Epigenomics, Inc., ist für die Gesellschaft die Verpflichtung entfallen, einen Konzernabschluss unter Anwendung der IFRS Vorschriften aufzustellen. Für das Geschäftsjahr 2023 stellt die Gesellschaft daher nur noch einen HGB-Einzelabschluss auf.

Nach der Erstellung des Einzelabschlusses wird dieser vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat festgestellt. Der Abschluss wird grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Geschäftsjahresende veröffentlicht.

Der Abschlussprüfer berichtet an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und im Rahmen der Bilanzsitzung an den gesamten Aufsichtsrat über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich während der Prüfung ergeben haben. Hierzu zählen auch möglicherweise auftretende Ausschluss- oder Befangenheitsgründe.

Unterjährige Finanzberichte bzw. -mitteilungen der Gesellschaft werden regelmäßig vom Abschlussprüfer einer kritischen Durchsicht unterworfen. In diesem Zusammenhang findet vor der Freigabe jeweils eine Sitzung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats statt, in der die zur Freigabe anstehenden Berichte analysiert, kritisch diskutiert und gegebenenfalls modifiziert werden. An dieser Sitzung nehmen außer dem Abschlussprüfer und den Prüfungsausschussmitgliedern, der/die Bereichsverantwortliche für das Finanz- und Rechnungswesen und gegebenenfalls weitere interne Experten teil.

Risikomanagement

Die Epigenomics AG ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Gegenstand die Verwaltung eigenen Vermögens ist. Maßgebliches Unternehmensvermögen sind derzeit die Zahlungsansprüche aus dem Vertrag mit New Day Diagnostics LLC, mit dem die Gesellschaft nahezu ihr gesamtes Vermögen verkaufte. Dieses Vermögen bestand vornehmlich aus Patenten auf dem Gebiet der molekularen Krebsdiagnostik und unterliegt als solches vielen branchen- und unternehmensspezifischen Chancen und Risiken. Epigenomics verfügt über ein etabliertes und wirksames System, das es dem Unternehmen ermöglicht, Chancen und Risiken über Funktionen und Geschäftsprozesse hinweg frühzeitig zu erkennen, zu dokumentieren, zu beurteilen, zu berichten und zu handhaben. Die zugrundeliegenden Prinzipien und Richtlinien

sind in einem konzernweit geltenden Risikomanagement-Leitfaden zusammengefasst. Ziel dieses Leitfadens und aller betreffenden Systeme ist es, Risiken systematisch und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen, die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts sowie ihre möglichen qualitativen und quantitativen Auswirkungen einzuschätzen und wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Das Risikomanagement wird regelmäßig auf der Ebene des Vorstands und des Aufsichtsrats erörtert und mit den Abschlussprüfern der Gesellschaft diskutiert.

Weitere Informationen zum Risikomanagement der Gesellschaft, den speziellen Risiken, denen sich die Gesellschaft ausgesetzt sieht, sowie zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem können dem Risikobericht, der Teil des Lageberichts und des Konzernlageberichts der Gesellschaft ist, entnommen werden.

Compliance Management System

Die Grundzüge des bei der Gesellschaft eingerichteten Compliance Management Systems werden im Geschäftsbericht der Gesellschaft dargestellt.